Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2025/2627

23.12.2025

VERORDNUNG (EU) 2025/2627 DES RATES

vom 17. November 2025

über die Aufteilung der Fangmöglichkeiten nach dem Protokoll über die Durchführung des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Cookinseln (2025-2032)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Am 28. Februar 2017 hat der Rat den Beschluss (EU) 2017/418 [1] über den Abschluss des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Cookinseln [2] (im Folgenden „Abkommen“) angenommen. Das Abkommen trat am 10. Mai 2017 in Kraft.

(2) Das vorherige Protokoll über die Durchführung des Abkommens ist am 16. Dezember 2024 ausgelaufen.

(3) Am 23. September 2024 ermächtigte der Rat die Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen mit der Regierung der Cookinseln über ein neues Protokoll über die Durchführung des Abkommens. Die Verhandlungen wurden mit der Paraphierung des Protokolls über die Durchführung des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Cookinseln (2025-2032) (im Folgenden „Protokoll“) am 20. Juni 2025 erfolgreich abgeschlossen.

(4) Gemäß dem Beschluss (EU) 2025/2625 des Rates [3] wurde das Protokoll vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt am 9. Dezember 2025 unterzeichnet.

(5) Die in dem Protokoll vorgesehenen Fangmöglichkeiten sind für die gesamte Anwendungsdauer des Protokolls auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen.

(6) Angesichts der wirtschaftlichen Bedeutung der Fischereitätigkeiten der Union in der Fischereizone der Cookinseln und der Notwendigkeit, den Zeitraum, in dem diese Tätigkeiten unterbrochen werden, möglichst kurz zu halten, sollte diese Verordnung so bald wie möglich in Kraft treten.

(7) Artikel 13 des Protokolls sieht die vorläufige Anwendung des Protokolls ab dem Datum seiner Unterzeichnung vor, um Fischereitätigkeiten durch Unionsschiffe zu ermöglichen. Die vorliegende Verordnung sollte daher ab demselben Zeitpunkt gelten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in dem Protokoll über die Durchführung des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Cookinseln (2025-2032) festgelegten Fangmöglichkeiten werden wie folgt auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt:

Thunfischwadenfänger:

— Spanien: 3 Schiffe

— Frankreich: 1 Schiff

[1] Beschluss (EU) 2017/418 des Rates vom 28. Februar 2017 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Union — des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Cookinseln und des dazugehörigen Durchführungsprotokolls (ABl. L 64 vom 10.3.2017, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2017/418/oj).

[2] ABl. L 131 vom 20.5.2016, S. 3, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2016/776/oj.

[3] Beschluss (EU) 2025/2625 des Rates vom 12. November 2025 über die Unterzeichnung — im Namen der Union — und die vorläufige Anwendung des Protokolls über die Durchführung des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Cookinseln (2025-2032) (ABl. L, 2025/2625, 23.12.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2025/2625/oj).

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 9. Dezember 2025.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 17. November 2025.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. JENSEN